

Bestimmungen zur Fischereilizenz 2023

Donau und Donaualtarm bei Altenwörth

- 1) Die Lizenz berechtigt zum Fischen (siehe auch beiliegende Orientierungskarte)
 - am linken Donauufer unterhalb des Kraftwerks Altenwörth vom Ende des Sicherheitsbereichs der Schiffsschleuse stromabwärts bis zur Reviergrenze zwischen Strom-km 1977,4 und 1977,3.
 - im Altenwörther Altarm vom unteren Rand des Steinwurfes des Altarm-Dotationsgerinnes abwärts
 - im Mühlwasser.
 - Sie erstreckt sich somit NICHT auf den neuen Krems-Kamp Unterlauf.
- 2) Im Motorboothafen darf während der Motorbootsaison (vom Wiederverheften der Bootsstege am Ufer etwa Mitte April bis 15. Oktober) nicht gefischt werden. In dieser Zeit ist das Fischen nur bis zur Hafeneinfahrt gestattet.
- 3) Das Fischen ist **von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang** gestattet.
- 4) Es gilt **Fahrverbot auf der Altarmschwelle und sämtlichen Forststraßen**. Somit sind das rechte Altarm- und das linke Donauufer oberhalb des Sporns nur zu Fuß oder per Boot erreichbar.
- 5) Der Lizenznehmer hat stets eine gültige **NÖ Fischerkarte** und die **Fischereilizenz** mitzuführen. Beide sind ebenso wie die Fänge über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Das NÖ Fischereigesetz sowie behördliche Vorschriften, insbesondere die Verbote in § 12, sind ausnahmslos einzuhalten.
- 6) Ein **Fangbericht** ist gemäß NÖ Fischereigesetz zu führen. Jeder gefangene und getötete Fisch (auch Krebs, Muschel) ist unverzüglich mit **GEWICHT** einzeln in den Fangbericht der Lizenz, bei einer hejfish-Lizenz in den Fangbericht der hejfish-App, einzutragen. Lizenz und Beiblätter sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Ausgabestelle wieder abzugeben oder an die Forstverwaltung zu senden.
- 7) Es darf mit **maximal zwei Angelruten oder einer Spinnrute** gefischt werden. Die Lizenz zur Verwendung einer dritten Friedfischrute kann gegen Aufpreis erworben werden. Die Ruten sind stets unter Kontrolle zu halten. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Ihrer Vertretung angeln zu lassen, ausgenommen sind mitfischende Kinder bis 14 Jahre.
- 8) Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten sowie folgende **Entnahmebeschränkungen**:

Huchen dürfen nicht entnommen werden. Gefangene Huchen bitte mit Fangort, Länge/Gewicht und falls vorhanden Markierungsnummer der Forstverwaltung melden.

Tageslizenz: für Raubfische (Hecht, Zander & Wolgazander, Flussbarsch), Karpfen oder Schleien **insgesamt** max. 2 Stück sowie 10 Weißfische inklusive Köderfische

Jahreslizenz: max. 25 Karpfen oder Schleien und 25 Raubfische

Halbjahreslizenz: max. 12 Karpfen oder Schleien und 12 Raubfische

Die Entnahme ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet. Weiterverkauf von Fischen sowie Abtransport lebender Fische ist verboten!

Folgende Arten dürfen ausschließlich im festgelegten Entnahmefenster entnommen werden:

- **Hecht von 60 bis 90 cm**
- **Zander und Wolgazander von 50 bis 80 cm**
- **Karpfen von 35 bis 70 cm**

Für alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Brittelmaße.

- 9) Fische, die nicht entnommen werden, sind unverzüglich möglichst schonend in das Wasser zurückzusetzen. Geeignete Hilfsmittel (Messgeräte, Pinzette oder Hakenlöser, Unterfänger, Abhakmatte, etc.) sind an die jeweilige Angelsituation angepasst mitzuführen. Das Halten von Fischen in Setzkeschern oder anderen Behältnissen ist nicht gestattet.
- 10) Die Verwendung von Hecht, Karpfen, Zander, Wolgazander und allen Salmoniden als Köderfisch ist nicht gestattet. Während der Schonzeit darf kein Köderfisch der betreffenden Art verwendet werden.
- 11) Das Verwenden einer **Zille** zum Fischen ist gestattet, ausgenommen im Mühlwasser. Diese ist wetterfest außen auf beiden Seiten gut sichtbar mit einer Nummer zu beschriften; die von Fischereiaufseher Eibl Gerhard (0664/5747995) bekannt gegeben wird. Motorantrieb ist im Altarm nicht erlaubt. Das Verheften von Zillen ist der ViaDonau bekannt zu geben: 3500 Krems, Am Schutzdamm 1, Tel.0504/3215000.
- 12) Jede **Verunreinigung** des Wassers oder der Uferzone mit Verpackungsmaterial, Müllsäcken, Essensresten, Zigarettenstummeln, Dosen und Flaschen, Angelschnüren, etc. ist zu vermeiden. Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische hat so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen zurückbleiben.
- 13) Der Lizenznehmer haftet für etwaige Schäden, die durch die Fischereiausübung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen am Ufersteinwurf (z.B. durch Umsetzen von Steinen).
- 14) Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Naturnutzer (Badende, Erholungssuchende, Jäger, Fischer), insbesondere bei Nutzung der Stege während der Badesaison und vermeiden Sie jede Störung der Jagd, z.B. durch Lärmen oder Mitnahme von Haustieren. Das Aufstellen von **Zelten** bedarf der **Zustimmung** des Grundeigentümers. Offenes Feuer ist verboten.

Die Forstverwaltung ersucht um Mitwirkung an der Überwachung des Fischwassers. Bei Wasserverunreinigung, Auffinden von kranken Fischen usw. bitten wir um Verständigung unserer Aufsichtsorgane (Gerhard Eibl 0664/5747995, Robert Krach 0664/6157047, Markus Schuster 0664/2381087, Christian Eibl 0680/2328541) oder des Polizeipostens Kirchberg/W. (Tel. 059 133 3285-100).
- 15) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei Übertretung dieser Bestimmungen oder der geltenden gesetzlichen Regelungen, bei ungebührlichem Verhalten sowie strafbaren Handlungen gegen Eigentum, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit der Aufsichtsorgane die Fischereilizenz sofort einzuziehen, ohne dass dadurch ein Rückforderungsanspruch auch nur hinsichtlich eines Teils der bezahlten Lizenzgebühr entsteht.
- 16) Die Forstverwaltung kann die Lizenzausstellung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 17) Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit des Fischwassers und keine Haftung für Schäden, die dem Lizenznehmer bei der Fischerei-Ausübung entstehen.

Zusatzbestimmungen zur Fischereilizenz mit Nachtfischen

- 1) Das Nachfischen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist am linken Altarm- und linken Donauufer unterhalb der Altarmmündung, auf der Altarmschwelle sowie im Mühlwasser gestattet (siehe Orientierungskarte). Im Motorboothafen und am rechten Altarmufer ist das Fischen während der Nacht nicht gestattet.
- 2) Während der Nacht darf ausschließlich vom Ufer aus gefischt werden, die Verwendung einer Zille ist nicht gestattet.
- 3) Für ausreichende Beleuchtung des Angelplatzes ist zu sorgen, egal ob gerade geangelt wird oder nicht. Ein nicht beleuchteter Angelplatz hat einen sofortigen Lizenzentzug zur Folge. Als Angelplatz wird jene Stelle betrachtet, an der tatsächlich gefischt wird. Die öffentliche Straßenbeleuchtung gilt nicht als ausreichend.
- 4) Alle weiteren Bestimmungen gelten unverändert.